

# RS Vwgh 1995/5/24 94/09/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4 Abs6;

AusIBG LandeshöchstzahlenV 1994;

## Rechtssatz

Daß 48626 Beschäftigungsbewilligungen erteilt worden seien, läßt nicht den Schluß zu, die Landeshöchstzahl von 31000 bestehe "im Ergebnis tatsächlich nicht". Gerade § 4 Abs 6 AusIBG ermöglicht nämlich (unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen) eine Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen über die Landeshöchstzahl hinaus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090311.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)